

entzieht. Hieraus erwächst dem Prinzipal die Verpflichtung, dem anderen Teile für einen halben Monat den vollen Gehalt in Höhe von 60 Mk. zu zahlen, ohne hierfür auch nur die mindeste Gegenleistung zu empfangen, er muss eine Ersatzkraft einstellen, da er ohne Hilfe nicht auskommen kann, und es mag unerörtert bleiben, ob er eine geeignete Vertretung immer unter den gleichen Bedingungen finden wird. Auf alle Fälle erfährt sein Betrieb, der an und für sich in bescheidenen Grenzen sich hält, eine Mebrbelastung von 60 Mk., die für ihn recht erheblich ins Gewicht fallen muss. Die Konsequenz hierfür ist also die, dass die Kosten der militärischen Uebungen, zu denen ein Arbeitnehmer eingezogen wird, nicht von ihm selbst, sondern von seinem Prinzipal aufzubringen sind. Auf wem ruht dann aber im letzten Grunde eigentlich die Schwere der staatsbürgerlichen Pflichterfüllung? Sicherlich nicht auf dem, von dem sie unmittelbar gefordert wird, auf dem Reservisten oder Landwehrmann, sondern auf dessen Prinzipal, der in irgend einem militärischen Verhältnisse gar nicht mehr steht. Nun mag zugegeben werden, dass dies bis zu einem gewissen Grade wohl aus sozialpolitischen Rücksichten heraus zu erklären und zu rechtfertigen ist, immerhin aber sollten die Organe der Rechtsprechung es sich angelegen sein lassen, diese Grenze nicht allzu weit hinauszuschieben, und, indem sie sie setzen, sich ebensowohl die Lage des Prinzipals, wie die des Angestellten vor Augen halten. In dieser Beziehung aber sagt das Urteil, dessen leitende Sätze oben mitgeteilt worden sind, dass der beklagte Arbeitgeber in jenem Falle der Inhaber eines verhältnismässig grossen Betriebes sei, der mit zahlreichem Personal geführt werde. Ergibt sich hieraus aber ohne weiteres auch, dass der Beklagte wirtschaftlich stark genug sei, um diese Lasten auf sich nehmen zu können? Wie, wenn aus dem vielköpfigen Personal, das er beschäftigt, alljährlich mehrere gleichzeitig zu einer Uebung auf acht Wochen einberufen würden? Dann vervielfacht sich das Opfer, das er dem Staate zu bringen hat, um anderen Personen die Pflichterfüllung zu erleichtern, es erwächst für den Arbeitgeber hieraus eine Art von Militärsteuer, die ihrem Umfange nach sich gar nicht übersehen lässt, für deren Rechtfertigung aber man vergeblich in den Gründen der Billigkeit oder auf sonst einem Gebiete ausreichende Stützpunkte finden könnte. Es ist auch gar nicht zuzugeben, dass solche Arbeitnehmer, die ihrer Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügt haben, eine Bevorzugung verdienen, weil sie unter ihren militärischen Verhältnissen stärker zu leiden haben als andere, denn es darf doch nicht übersehen werden, dass gerade sie ihrer Berufs- und Erwerbstätigkeit nur für ein Jahr entzogen sind, während andere, die zwei oder drei Jahre dienen müssen, hierin nicht nur eine sehr viel längere Unterbrechung erleiden, sondern ihrer Berufspflicht geradezu vollkommen entfremdet werden, um später, wenn sie wieder zu ihm zurückzukehren vermögen, wieder von vorne anfangen zu müssen. Mag sich aber auch in dieser Beziehung die Sache verhalten, wie immer sie wolle, so ist nicht recht einzusehen, warum dem Prinzipal ganz unermessene Lasten auferlegt werden sollen, nur damit sein Angestellter die Qualifikation zum Reserve-Offizier und die Stellung eines solchen sich erwerbe. Wenn die Praxis der Gerichte sich weiterhin in den Bahnen bewegen sollte, die das Landgericht zu Frankfurt a. d. Oder eingeschlagen hat, so würde die Folge sicherlich die sein, dass vorsichtige Prinzipale es tunlichst vermeiden werden, Gehilfen anzustellen, die sich noch in irgend einem militärischen Verhältnis befinden, und daraus wiederum würde sich die vom Gesetze sicher nicht gewollte Wirkung ergeben, dass den Arbeitnehmern, die noch irgend einer militärischen Pflicht zu genügen haben, es erheblich erschwert werden würde, ein Unterkommen zu finden. So würde sich gerade an dem § 616 des B. G.-B. bewahrheiten, was Goethe in seinem „Faust“ den Mephisto sagen lässt:

„Gesetz wird Unrecht,  
Wohlthat Plage.“

Angesichts dieser Rechtslage entsteht nun für jeden Prinzipal die Frage, ob und wie er so schwere Lasten von sich abwälzen kann. Indem in eine kurze Erörterung dieses Punktes zum Schlusse noch eingetreten wird, muss vorausgesetzt werden, dass die Absicht hierbei keineswegs eine antisoziale ist, d. h. dass die

Absicht durchaus nicht dahin geht, den Angestellten begründete Ansprüche aus der Hand zu entwenden, ihnen das zu nehmen, was ihnen nach Recht und Billigkeit zukommt, sondern die Absicht ist die, den Prinzipal davor zu schützen, dass er unter Umständen von Verpflichtungen getroffen wird, die so gross und schwerwiegend sind, dass er sie nicht zu tragen vermag. Es ist in dem Voraufgegangenen unter anderm ein Urteil vorgeführt worden, wonach der Prinzipal einem Angestellten, der einen hohen Gehalt bezieht, diesen unverkürzt weiter zahlen muss für die Dauer von acht Wochen, während welcher der letztere eine Reserveübung zum Zwecke seiner Beförderung in einen höheren militärischen Rang absolviert. Bei dem einfachen Reservisten oder Landwehrmann, der auf zehn oder zwölf Tage einberufen wird und während dieser Zeit nur eine knapp bemessene Löhnung bezieht, während er zu Hause Frau und Kinder hat, für die der Staat nur ausnahmsweise sorgt, hier mag es angebracht erscheinen, dass der Prinzipal, wofern es ihm nur seine eigene Lage gestattet, dem Gehilfen den Gehalt weiter gewährt. Der Offiziers-Aspirant aber beündet sich doch in einer durchaus andern Lage. Von dem höheren Gehalt, dessen er sich an und für sich schon erfreut (denn ohne ausreichenden Verdienst oder ohne sonstige ausreichende Einnahmequellen ist an eine Beförderung zum Reserve-Offizier für ihn gar nicht zu denken) kann er meistens an Ersparnissen schon so viel zurücklegen, um sich über eine Uebung hinwegzuhelfen, zumal er während derselben hinsichtlich des Soldes und dergl. sich ja einer viel günstigeren Lage erfreut als der einfache Reservist oder Landwehrmann. Wer als Offiziers-Aspirant übt, steht auch gewöhnlich noch gar nicht in dem Alter, in welchem man verheiratet zu sein pflegt, er hat hier meistens nur für sich zu sorgen. Tritt man also mit dem Landgericht zu Frankfurt a. d. Oder in sozialpolitische Erwägungen über den Fall ein, so wird man gerade zu dem entgegengesetzten Ergebnisse gelangen wie dieses Gericht, man wird sagen müssen, dass die Lage des Herrn Offiziers-Aspiranten durchaus nicht dazu angetan ist, um zu seinen Gunsten den Prinzipal mit so schwerwiegenden Lasten zu bedrücken.

Dies vorausgeschickt, kehren wir zu der Frage zurück, was der Prinzipal tun kann, um sich vor so üblen Folgen zu schützen. Und da ist denn zu sagen, dass der § 616 des B. G.-B., um dessen Anwendung es sich hier ja überall handelt, eine Vorschrift des sogen. nachgiebigen Rechtes enthält, d. h. dass es der Vertragsfreiheit anheimgegeben ist, diesen Anspruch des Angestellten auf Gehalt und Unterhalt während der Dauer einer verschuldeten Behinderung zu beseitigen oder doch herabzumindern. Rechtswirksam ist es mithin unbedenklich, wenn beim Engagement eines Gehilfen oder eines sonstigen Arbeitnehmers folgendes ausgemacht wird: „Herr X. X. (der Angestellte) entsagt hiermit ausdrücklich allen Ansprüchen, die gegebenenfalls für ihn auf der Grundlage des § 616 des B. G.-B. erwachsen könnten.“ Unbenommen bleibt es dann immer noch dem Prinzipal natürlich, in Fällen, die besonders dazu angetan sind, seinem Untergebenen tatkräftig zur Seite zu stehen. Wer das Glück hat, einen leistungsfähigen und treuen Gehilfen zu besitzen, der wird zu einem Opfer gewiss gern bereit sein, er wird auch über das Mass dessen, worauf er verklagt werden kann, alles tun, was in seinen Kräften steht, um jenen über schwierige Zeiten hinwegzuhelfen. Er wird dies schon im eigenen wohlverstandenen Interesse tun, um den andern willfährig zu erhalten. Nur einem Zwange soll man sich, wo es irgend geht, entziehen, zumal dann, wenn von vornherein gar nicht abzusehen ist, wie weit er reichen kann.

### Aus dem Uhrenschatz des Germanischen Museums.

III.



anlässlich der Besprechung der verschiedenen Stilarten (in Nr. 10 des vorigen Jahrganges) wurde des öfteren darauf hingewiesen, dass der Stil des Kunstgewerbes seine Formen meist dem jeweiligen Stile der Architektur entnahm. Ein lehrreiches Beispiel hierfür gibt die „Standuhr mit Pendel“ (Fig. 6) ab. Wie bei einem Renaissance-Bauwerk sehen